

§ 4 VO-ID212860 (Brandenburg) — Verbote, Genehmigungsvorbehalte

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1)

Vorbehaltlich der nach § 6 zulässigen Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet gemäß § 22 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, den Naturhaushalt schädigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere:

Bodenbestandteile abzubauen;

Niedermoorstandorte umzubrechen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen; ausgenommen ist eine den Moortypen Mulm- und Erdniedermoor angepasste Bewirtschaftung, wobei eine weitere Degradierung des Moorkörpers so weit wie möglich auszuschließen ist;

Moore, Sümpfe,

Landröhrichte, Quellbereiche, natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer einschließlich ihrer Ufervegetation sowie ihrer Verlandungsbereiche, Altarme, Bruch-, Sumpf-, Moor- und Auwälder nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;

Flurgehölze

aller Art wie Alleen, Baumreihen, Einzelbäume, Hecken, Gebüsche, Streuobstbestände, Feld- oder Ufergehölze und naturnahe Waldränder, insbesondere solche mit Eichenanteil, zu beschädigen oder zu beseitigen;

Wälder trockenwarmer Standorte,

Trockenrasen, Heiden und Lesesteinhaufen nachteilig zu verändern, zu beschädigen oder zu zerstören;

in Röhrichte

einzudringen oder sich diesen wasserseitig dichter als fünf Meter zu nähern; Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere im Bereich von Bruchwäldern, Fließgewässern und ihren Auen, Mooren, Sümpfen, Torfstichen, Kleingewässern, Standgewässern, Feucht- und Nasswiesen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen;

absolutes

Grünland sowie Grünland in den Zonen 1 und 1a umzubrechen. Bei Narbenschäden ist mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde eine umbruchlose Nachsaat zulässig;

auf Grünland in den Zonen 1 und 1a Düngemittel

einschließlich Wirtschaftsdünger (zum Beispiel Gülle) und Sekundärrohstoffdünger (zum Beispiel Abwasser, Klärschlamm und Bioabfälle) zum Zwecke der Düngung zu lagern, auf- oder auszubringen sowie Abwasser zu sonstigen Zwecken auf- oder auszubringen und einzuleiten oder Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;
bei der
forstwirtschaftlichen Nutzung Horst- oder Höhlenbäume zu beseitigen;
in der Zone 2

nicht standortgerechte, nicht heimische oder eingebürgerte Baumarten einzubringen. Die Entwicklung von Reinbeständen ist nicht zulässig.

(2) Sonstige

Handlungen, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes zu verändern, den Naturhaushalt zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder sonst dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, bedürfen der Genehmigung. Der Genehmigung bedarf insbesondere, wer beabsichtigt, bauliche

Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;

die

Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;

Plakate oder

Werbeanlagen sowie Bild- oder Schrifttafeln, ausgenommen zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, aufzustellen oder anzubringen; Straßen, Wege,

Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder solche Anlagen wesentlich zu verändern;

außerhalb

öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichnete Plätze sowie von Hausgärten Wohnwagen aufzustellen, ausgenommen während der Ernte und zur saisonalen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte;

Veranstaltungen mit motorbetriebenen Fahrzeugen durchzuführen;

über das

Verbot in § 4 Abs. 1 Nr. 8 hinaus sonstige Grünlandflächen in eine andere Nutzungsart zu überführen;

die

Bodenbedeckung auf Acker- und Grünland abzubrennen;

außerhalb des

Waldes standortfremde, landschaftsuntypische Gehölzpflanzungen oder Pflanzungen mit nicht gebietsheimischen Gehölzarten vorzunehmen;
außerhalb von
öffentlich-rechtlich zugelassenen und gekennzeichneten Plätzen sowie Hausgärten, Kleingärten und Ferien- und Wochenendhausgrundstücken offene Feuerstätten zu errichten oder zu betreiben;
Modellsport mit ferngesteuerten, verbrennungsmotorbetriebenen Geräten zu betreiben;
außerhalb öffentlich-rechtlich zugelassener und gekennzeichneter Plätze zu zelten oder zu lagern;
Gewässerbenutzungen vorzunehmen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen;
auf
landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Zone 3 schnellwüchsige Gehölze im Kurzumtrieb anzubauen;
Holzerntemaßnahmen durchzuführen, die den Holzvorrat auf einer zusammenhängenden Fläche von über 0,5 Hektar Größe auf weniger als 40 Prozent des üblichen Vorrats reduzieren.

(3) Die

Genehmigung nach Absatz 2 ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, auf Antrag von der unteren Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn die beabsichtigte Handlung den Charakter des Gebietes nicht verändert, den Naturhaushalt nicht schädigt oder dem Schutzzweck nach § 3 nicht oder nur unerheblich zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Flächen im Geltungsbereich eines Bauleitplans, für die eine bauliche oder sonstige dem Schutzzweck widersprechende Nutzung dargestellt oder festgesetzt ist, sofern das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium diesen Darstellungen oder Festsetzungen zugestimmt hat. Diese Flächen sind im Bauleitplan in geeignetem Maßstab kartografisch darzustellen.

Zitiervorschlag: § 4 VO-ID212860 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212860/4>